



## Samtgemeinde Hankensbüttel

### BEKANNTMACHUNG

1. Am **15. Oktober 2017** findet die **Wahl zum Niedersächsischen Landtag** statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Samtgemeinde Hankensbüttel ist in **20** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 24.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.30 Uhr im Schloss Gifhorn (Haupteingang), Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,  
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen  
Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem  
Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in  
einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet  
werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Er-  
mittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder-  
mann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.  
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum be-  
findet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der  
Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unter-  
schriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 Nds. Landeswahlgesetz)
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der  
Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

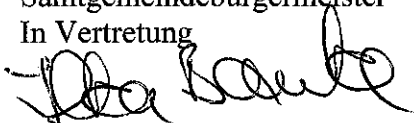
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen  
amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen  
Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im ver-  
schlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so recht-  
zeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort  
spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der an-  
gegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben  
(§ 26 Abs. 2 Nds. Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder  
das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe  
bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a, Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hankensbüttel, den 04. Oktober 2017

Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung



Bauke